

Schweigepflicht und ihre Grenzen

Burkhard Sonntag

Facharzt für Allgemeinmedizin

www.burkhard-sonntag.de

Wozu brauchen wir eine ärztliche Schweigepflicht?

Nicht ernst gemeinte Gegenthese:

„macht alle Gesundheitsdaten öffentlich!“

- Facebook, Google etc. sammeln reichlich Daten – die Bürger geben diese Daten freiwillig her
- Viele Menschen nutzen Fitnesstracker, Smartwatches usw. und geben sensible Daten freiwillig preis
- Die Schweigepflicht kann den Patienten schaden!
 - Beispiel: ein Mensch bricht auf der Straße zusammen und ist bewusstlos. Im Portmonee findet man die Visitenkarte eines Hausarztes. Dieser weigert sich jedoch – unter Bezug auf seine Schweigepflicht – Auskunft über eventuelle Vorerkrankungen zu geben.
- Wäre es nicht - Hinblick auf Notfallsituationen - sinnvoll, alle Gesundheitsdaten leicht verfügbar zu machen?

Nicht ernstgemeinter Vorschlag:
alle Gesundheitsdaten aller Bürger werden auf einem zentralen
Server gespeichert

- Der Patient selbst kann darauf zugreifen, ebenso der Hausarzt und das örtliche Krankenhaus...
- ...außerdem Pflegedienste, Rettungsdienst, alle Gebietsärzte, die Krankenkasse, Pflegeheime....
- ...wer sonst noch?
 - ...Sozialamt, Polizei, Finanzamt, Arbeitgeber, Staatsanwaltschaft....
 -warum dann nicht auch Facebook?
- Jeder weiß über Jeden Bescheid. Was ist falsch daran? Oder haben Sie etwa etwas zu verbergen?
- Derartige Überlegungen gibt es in Ansätzen tatsächlich. Zum Glück sind sie hier bei uns nicht durchsetzbar. Zum Glück?

Vorschlag: alle Gesundheitsdaten aller Bürger werden auf einem zentralen Server gespeichert

- Der Patient selbst kann darauf zugreifen, ebenso der Hausarzt und das örtliche Krankenhaus...
- ...außerdem Pflegedienste, Rettungsdienst, alle Gebietsärzte, die Krankenkasse, Pflegeheime....
- ...und wer sonst noch?
 - ...Sozialamt, Polizei, Finanzamt, Arbeitgeber, Staatsanwaltschaft....
 -und nicht zuletzt Facebook?
- Jeder weiß über Jeden Bescheid, was ist falsch daran?
- Derartige Überlegungen gibt es in Ansätzen tatsächlich. Zum Glück sind sie hier bei uns nicht durchsetzbar. Zum Glück?

Noch ein schlechtes Beispiel: Stasi-Krankenhaus Hohenschönhausen - Schweigepflicht einmal anders herum...

- Ärzte und Behandler blieben den Patienten gegenüber anonym, stellten sich nicht namentlich vor
- Patienten wurden über Untersuchungen und Behandlungen nicht informiert
- Behandlung auch ohne Zustimmung der Patienten
- Patienten hatten keinerlei Kontrolle darüber, wohin ihre Daten weitergegeben wurden

Ethische Grundlagen der Schweigepflicht

- Begriff der „Persönlichen Ehre“
- Das Konzept der „Privatsphäre“ ist noch relativ jung
 - War früher nicht selbstverständlich!
- Menschenwürde
- Grundrecht
- Recht auf informationelle Selbstbestimmung

Geschichte der Schweigepflicht: In der Antike: „Unter der Rose“

- Bei vertraulichen Gesprächen wurde im Raum eine Rose aufgehängt
- Was „unter der Rose“ gesprochen wurde, durfte nicht weitergetragen werden

Hippokratischer Eid

Ich schwöre bei Appollon dem Arzt und Asklepios und Hygieia und Panakeia und allen Göttern und Göttinnen, indem ich sie zu Zeugen rufe, daß ich nach meinem Vermögen und Urteil diesen Eid und diese Vereinbarung erfüllen werde:

Den, der mich diese Kunst gelehrt hat, gleichzuachten meinen Eltern und ihm an dem Lebensunterhalt Gemeinschaft zu geben und ihn Anteil nehmen zu lassen an dem Lebensnotwendigen, wenn er dessen bedarf, und das Geschlecht, das von ihm stammt, meinen männlichen Geschwistern gleichzustellen und sie diese Kunst zu lehren, wenn es ihr Wunsch ist, sie zu erlernen ohne Entgelt und Vereinbarung und an Rat und Vortrag und jeder sonstigen Belehrung teilnehmen zu lassen meine und meines Lehrers Söhne sowie diejenigen Schüler, die durch Vereinbarung gebunden und vereidigt sind nach ärztlichem Brauch, jedoch keinen anderen.

Die Verordnungen werde ich treffen zum Nutzen der Kranken nach meinem Vermögen und Urteil, mich davon fernhalten, Verordnungen zu treffen zu verderblichem Schaden und Unrecht. Ich werde niemandem, auch auf eine Bitte nicht, ein tödlich wirkendes Gift geben und auch keinen Rat dazu erteilen; gleicherweise werde ich keiner Frau ein fruchtabtreibens Zäpfchen geben: Heilig und fromm werde ich mein Leben bewahren und meine Kunst.

Ich werde niemals Kranke schneiden, die an Blasenstein leiden, sondern dies den Männern überlassen, die dies Gewerbe versehen.

In welches Haus immer ich eintrete, eintreten werde ich zum Nutzen des Kranken, frei von jedem willkürlichen Unrecht und jeder Schädigung und den Werken der Lust an den Leibern von Frauen und Männern, Freien und Sklaven.

Was immer ich sehe und höre, bei der Behandlung oder außerhalb der Behandlung, im Leben der Menschen, so werde ich von dem, was niemals nach draußen ausgeplaudert werden soll, schweigen, indem ich alles Derartige als solches betrachte, das nicht ausgesprochen werden darf.

Wenn ich nun diesen Eid erfülle und nicht breche, so möge mir im Leben und in der Kunst Erfolg beschieden sein, dazu Ruhm unter allen Menschen für alle Zeit; wenn ich ihn übertrete und meineidig werde, dessen Gegenteil.

Genfer Ärztegelöbnis (1948)

„Bei meiner Aufnahme in den ärztlichen Berufsstand gelobe ich feierlich: mein Leben in den Dienst der Menschlichkeit zu stellen.

Ich werde meinen Lehrern die schuldige Achtung und Dankbarkeit erweisen. Ich werde meinen Beruf mit Gewissenhaftigkeit und Würde ausüben. Die Gesundheit meines Patienten soll oberstes Gebot meines Handelns sein.

**Ich werde alle mir anvertrauten
Geheimnisse auch über den Tod des
Patienten hinaus wahren.**

Ich werde mit allen meinen Kräften die Ehre und die edle Überlieferung des ärztlichen Berufes aufrechterhalten. Meine Kolleginnen und Kollegen sollen meine Schwestern und Brüder sein.“

§ 9

Berufsordnung der Ärztekammer Baden-Württemberg

(1) Ärztinnen und Ärzte haben über das, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Ärztin oder Arzt anvertraut oder bekannt geworden ist - auch über den Tod der Patientinnen und Patienten hinaus - zu schweigen. Dazu

gehören auch schriftliche Mitteilungen von Patientinnen und Patienten, Aufzeichnungen über Patientinnen und Patienten, Röntgenaufnahmen und sonstige Untersuchungsbefunde.

(2) Ärztinnen und Ärzte sind zur Offenbarung befugt, soweit sie von der Schweigepflicht entbunden worden sind oder soweit die Offenbarung zum Schutze eines höherwertigen Rechtsgutes erforderlich ist. Gesetzliche Aussage- und Anzeigepflichten bleiben unberührt. Soweit gesetzliche Vorschriften die Schweigepflicht von Ärztinnen und Ärzten einschränken, sollen sie die Patientinnen und Patienten darüber unterrichten.

(3) Ärztinnen und Ärzte haben ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Personen, die zur Vorbereitung auf den Beruf an der ärztlichen Tätigkeit teilnehmen, über die gesetzliche Pflicht zur Verschwiegenheit zu belehren und dies schriftlich festzuhalten.

(4) Wenn mehrere Ärztinnen und Ärzte gleichzeitig oder nacheinander dieselbe Patientin oder denselben Patienten untersuchen oder behandeln, so sind sie untereinander von der Schweigepflicht insoweit befreit, als das Einverständnis der Patientin oder des Patienten vorliegt oder anzunehmen ist.

(5) Ärztinnen und Ärzte sind auch dann zur Verschwiegenheit verpflichtet, wenn sie im amtlichen oder privaten Auftrag von Dritten tätig werden, es sei denn, dass den Betroffenen vor der Untersuchung oder Behandlung bekannt ist oder eröffnet wurde, inwieweit die von Ärztinnen und Ärzten getroffenen Feststellungen zur Mitteilung an Dritte bestimmt sind.

(6) Die Übermittlung von Patientendaten an Verrechnungsstellen ist nur zulässig, wenn die Patientinnen und Patienten schriftlich zugestimmt haben.

Strafgesetzbuch (StGB)

§ 203 Verletzung von Privatgeheimnissen

Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs (...)

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft

Weitere gesetzliche Regelungen

- Zivilrecht
 - Arzt-Patienten-Vertrag als Dienstvertrag im Sinne des § 611 BGB geschlossen
 - Schadensersatz möglich, wenn der Arzt seine Pflichten verletzt (hierzu gehört auch die Schweigepflicht)
- Arbeitsrecht
 - „Dienstgeheimnis“ gegenüber Dritten laut Arbeitsvertrag
 - Arbeitgeber kann verlangen, dass patientenbezogene Informationen an den ärztlichen Vorgesetzten weitergegeben werden müssen, nicht jedoch z.B. an die Geschäftsführung.
- Sozialrecht
 - Pflicht zur Weitergabe von Informationen

Bruch der Schweigepflicht

- Mit Einverständnis des Patienten
 - ausdrückliches oder konkludentes Einverständnis
 - Auch Minderjährige dürfen / müssen persönlich einwilligen
 - Auch psychisch Kranke
 - Nur wenn keine Einsichtsfähigkeit vorhanden ist, dann darf der gesetzliche Vertreter entscheiden
- Mutmaßliche Einwilligung
 - z.B. bei Bewusstlosen
- Einschränkung durch Gesetze
 - z.B. meldepflichtige Infektionskrankheiten, Krebsregister
- „Höheres Rechtsgut“, „rechtfertigender Notstand“

Fallbeispiel 1: Giovanni A., 38 Jahre

- Giovanni betreibt ein beliebtes Restaurant
- Als Hausarzt werden Sie zu einem Hausbesuch gerufen: Giovanni klagt über Husten, Fieber und Atemnot
- Bei dem Besuch stellen Sie fest, dass die Wohnung völlig verwahrlost und schmutzig ist.
- Dabei haben Sie Gelegenheit, auch einen Blick in die Restaurant-Küche zu werfen. Die ist genauso schmutzig und verwahrlost.

Gibt es einen ethischen Konflikt?

- ...wenn ich für mich entscheide, nie mehr ins „Ristorante Da Giovanni“ zu gehen?
- ...wenn mich ein Bekannter nach einem guten italienischen Restaurant fragt und ich das „Ristorante Da Giovanni“ nicht mehr empfehle?
- ...wenn mich ein Bekannter fragt, warum mir das Essen dort nicht mehr schmeckt?
- ...wenn mich ein Bekannter fragt, ob es da sauber ist?
- ...wenn ich bei einem Patienten eine Lebensmittelvergiftung diagnostiziere? Auf Nachfrage sagt er, dass er dort essen war.
- ...wenn plötzlich gehäuft Lebensmittelvergiftungen auftreten?

Fallbeispiel 2: Kevin B., 19 Jahre

- Kevin hat mit Cannabis experimentiert und fragt Sie als Hausarzt in diesem Zusammenhang um Rat. Im Gespräch gibt er zu, dass er auch schon „andere Sachen ausprobiert hat“ (u.a. Ecstasy und Kokain). Jetzt nimmt er nichts mehr. Er bittet darum, das Gespräch vertraulich zu behandeln.
- Sie dokumentieren das Gespräch im Praxis-Informationssystem
- Ein Jahr später bewirbt Kevin sich um einen Ausbildungsplatz als Pilot. Der Arbeitgeber bittet um ein ärztliches Attest, in welchem nach Drogenkonsum in der Vergangenheit gefragt wird. Schweigepflichtentbindungserklärung liegt vor.
- Kevin bittet darum, die Notiz des Gespräches aus dem Vorjahr aus der Krankenakte zu streichen

Wo ist der ethische Konflikt?

- Was muss und darf ich dokumentieren?
- Welche Informationen darf ich wann wem weitergeben?
- Darf ich meine Aufzeichnungen im Nachhinein ändern, editieren oder selektiv löschen?
- Darf ich einem jungen Mann (wegen so einer „Dummheit“) die Karriere versauen?
- Muss ich ALLE Informationen herausgeben?
- Wer entscheidet, welche Informationen ich weitergebe?
- Wem bin ich verpflichtet: dem Patienten oder seinem potentiellen Arbeitgeber?

Fallbeispiel 2: Kevin B., 19 Jahre

- Der Patient stiehlt Ihnen während des nächsten Sprechstundentermins mein Handy

Wo ist der ethische Konflikt?

- Darf ich den Diebstahl bei der Polizei anzeigen?
- Darf ich der Polizei gegenüber angeben, dass ich Kevin als Täter verdächtige?
- Allein die Tatsache, dass Kevin bei mir in Behandlung ist, fällt unter die ärztliche Schweigepflicht
- Was ist das „höhere Rechtsgut“? Mein Handy oder die ärztliche Schweigepflicht?

Fallbeispiel 3: Andreas C., 31 Jahre

- Der junge Mann stellt sich mit Juckreiz im Genitalbereich und eitrigem Ausfluss in der Praxis vor. Im Gespräch gibt er ungeschützten Geschlechtsverkehr mit einer Zufallsbekanntschaft zu
- Sie Diagnostizieren eine Gonorrhoe und verschreiben ein Antibiotikum.
- Eine Woche später kommt seine Ehefrau mit ähnlichen Beschwerden in die Praxis. Andreas hat ihr den Seitensprung verheimlicht
- Die Ehefrau hat aber einen Verdacht und fragt Sie, ob ihr Ehemann letztens in der Praxis war

Wo ist der ethische Konflikt?

- Darf ich der Ehefrau Auskunft geben?
- Was darf ich ihr sagen?
- Was wäre, wenn es sich nicht um eine Gonorrhoe sondern z.B. um Hepatitis B oder C oder um HIV handelt?
- Was wäre, wenn die Ehefrau schwanger wäre oder stillen würde und das Kind gefährdet wäre?
- Was ist das „Höhere Rechtsgut“? Die Schweigepflicht oder die Gesundheit von Ehefrau und Kind?



Meldepflichtige Krankheiten

Namentliche Meldepflicht nach dem deutschen Infektionsschutzgesetz vom 20.7.2000:

1. bei Krankheitsverdacht, Erkrankung und Tod an Botulismus, Cholera, Diphtherie, spongiformer Enzephalopathie (ausgenommen familiär-erbliche Formen), **akuter Virushepatitis**, enterophatischem hämolytisch-urämischem Syndrom (HUS), virusbedingtem hämorrhagischem Fieber, Masern, Meningokokken-Meningitis oder Sepsis, Milzbrand, Pest, Poliomyelitis, Tollwut, Typhus abdominalis und Paratyphus sowie bei Erkrankung und Tod an einer behandlungsbedürftigen Tuberkulose;
2. bei Erkrankung an einer mikrobiell bedingten Lebensmittelvergiftung oder einer infektiös bedingten Gastroenteritis, wenn eine Person betroffen ist, die mit der Herstellung oder Verarbeitung von Lebensmitteln beschäftigt ist;
3. beim Verdacht einer über das übliche Ausmaß einer Infektion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung;
4. bei Verletzung eines Menschen durch ein tollwutkrankes oder -verdächtiges Tier sowie bei Berührung eines solchen Tieres oder Tierkörpers.

(Quelle: www.wissen.de)



Meldepflichtige Krankheiten

Namentliche Meldepflicht nach dem deutschen Infektionsschutzgesetz vom 20.7.2000:

1. bei Krankheitsverdacht, Erkrankung und Tod an Botulismus, Cholera, Diphtherie, spongiformer Enzephalopathie (ausgenommen familiär-erbliche Formen), **akuter Virushepatitis**, enterophatischem hämolytisch-urämischem Syndrom (HUS), virusbedingtem hämorrhagischem Fieber, Masern, Meningokokken-Meningitis oder Sepsis, Milzbrand, Pest, Poliomyelitis, Tollwut, Typhus abdominalis und Paratyphus sowie bei Erkrankung und Tod an einer behandlungsbedürftigen Tuberkulose;
2. bei Erkrankung an einer mikrobiell bedingten Lebensmittelvergiftung oder einer infektiös bedingten Gastroenteritis, wenn eine Person betroffen ist, die mit der Herstellung oder Verarbeitung von Lebensmitteln beschäftigt ist;
3. beim Verdacht einer über das übliche Ausmaß einer Infektion hinausgehenden gesundheitlichen Schädigung;
4. bei Verletzung eines Menschen durch ein tollwutkrankes oder -verdächtiges Tier sowie bei Berührung eines solchen Tieres oder Tierkörpers.

(Quelle: www.wissen.de)

**Anonyme Meldepflicht
bei HIV und Syphilis**



§ 34 StGB: Rechtfertigender Notstand

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

Fallbeispiel 4: Claudia D., 33 Jahre

- Die junge Frau berichtet in der Sprechstunde, dass sie von ihrem Ehemann geschlagen wird. Er würde sich auch an den gemeinsamen Kindern vergehen.
- Die Frau hat Angst, bittet Sie als Arzt jedoch, die Information streng vertraulich zu behandeln und auf gar keinen Fall weiter zu geben.

Wo ist der ethische Konflikt?

- Darf ich trotzdem Jugendamt oder Polizei informieren?
- Muss ich das nicht sogar, um das Wohl der Kinder zu schützen?



Kindesmißhandlung

1. Vernachlässigung

1. *Körperliche Vernachlässigung*
2. *Emotionale Vernachlässigung (Deprivation)*

2. Misshandlung

1. *Körperliche Kindesmisshandlung*
2. *Emotionale Kindesmisshandlung*
3. *Münchhausen-by-proxy-Syndrom*

3. Sexueller Kindesmissbrauch



Sexueller Mißbrauch von Kindern

- § 174 StGB: Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen - einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren
- § 176 StGB: Sexueller Missbrauch von Kindern - Mindestfreiheitsstrafe von sechs Monaten, Höchststrafe bis zehn Jahren
- § 176a StGB: schwere sexueller Missbrauch von Kindern - Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr
- § 177 StGB sexuelle Nötigung / Vergewaltigung - Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr
- Bei Verwendung einer Waffe fünf Jahre



Ärztliche Schweigepflicht bei Kindesmisshandlung

- Der Arzt hat das Recht, seinen Verdacht z.B. dem Jugendamt mitzuteilen, auch ohne Einwilligung oder Wissen des Sorgeberechtigten („rechtfertigender Notstand nach § 34 StGB)
- Arzt ist nicht verpflichtet, diesen Behörden den Verdacht auf Kindesmisshandlung zu melden
- Gegebenenfalls Rechtsmediziner hinzuziehen um Vorgehen gegenüber Polizei und Staatsanwaltschaft zu beraten
- Gründe für Verdachtsmeldung gut dokumentieren

Fallbeispiel 4: Claudia D., 33 Jahre

- Im nächsten Gespräch bittet die Patientin Sie darum, „alles ganz genau zu dokumentieren, damit er vor Gericht als Zeuge aussagen kann.“
- Sie hat sich inzwischen getrennt und es geht um einen Sorgerechtsstreit. Sie will erreichen, dass der Ex-Ehemann kein Besuchsrecht zu seinen Kindern erhält

Wo ist der ethische Konflikt?

- Wem gegenüber ist bin ich als Arzt verpflichtet?
- Wie kann ich den Wahrheitsgehalt der Aussagen überprüfen?
- Was ist meine Aufgabe?

Fallbeispiel 5: Bianca E., 15 Jahre

- Die junge Frau berichtet Ihnen in der Sprechstunde, dass sie schwanger ist.
- Sie hat weder ihren Eltern, noch dem Freund bzw. Vater des Kindes von der Schwangerschaft erzählt.
- Sie bittet Sie um absolutes Stillschweigen
- Am nächsten Tag erscheinen die Eltern in der Sprechstunde und verlangen – in Biancas Abwesenheit – umfassende Aufklärung.
- Sie haben Angst, dass Bianca raucht, Alkohol trinkt oder Drogen nimmt und das ungeborene Kind schädigt
- Sie wollen auf jeden Fall eine Abtreibung verhindern
 - Was wäre, wenn man Sie nötigt, Bianca gegen ihren Willen zu einer Abtreibung zu drängen?



Behandlung Minderjähriger

BGH-Urteil:

Entscheidend ist, ob der/die Jugendliche
***„...nach seiner geistigen und
sittlichen Reife die Bedeutung und
Tragweite des Eingriffs und seiner
Gestattung zu ermessen vermag.“***

Zitiert nach:

Stellungnahme der AG Medizinrecht der Deutschen
Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe, in: Frauenarzt,
44 (2003), S. 1109ff



Behandlung Minderjähriger

Bundesverfassungsgericht:

„Das Elternrecht dient als pflichtgebundenes Recht dem Wohl des Kindes; es muß seinem Wesen und Zweck nach zurücktreten, wenn das Kind ein Alter erreicht hat, in dem es eine genügende Reife zur selbständigen Beurteilung seiner Lebensverhältnisse und zum eigenverantwortlichen Auftreten im Rechtsverkehr erlangt hat“

Zitiert nach:

Stellungnahme der AG Medizinrecht der Deutschen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe, in: Frauenarzt, 44 (2003), S. 1109ff

Wo ist der ethische Konflikt?

- Die Schweigepflicht des Arztes gilt auch gegenüber Minderjährigen.
- Der Umfang hängt von deren Einsichtsfähigkeit ab.
- Bei Minderjährigen unter 15 Jahren wird angenommen, dass noch keine Einsichtsfähigkeit gegeben ist. Eltern dürfen unterrichtet werden
- Entscheidung immer im Einzelfall

Einwilligungsfähigkeit minderjähriger PatientInnen

- Keine feste untere Altersgrenze!
- Sind Jugendliche Einwilligungsfähig, kommt es allein auf deren Entscheidung an!
- Die Schweigepflicht gilt dann auch gegenüber den Eltern
- Ist der Minderjährige nicht einwilligungsfähig, handelt der gesetzliche Vertreter
- Auch (nicht einwilligungsfähige) Kinder haben ein Vetorecht
- Elternwille gilt nicht unbedingt („Missbräuliche Fremdbestimmung“)
- Im Zweifel Vormundschaftsgericht einschalten

Fallbeispiel 6: Erwin F., 89 Jahre

- Der Patient hat vor zwei Wochen einen Schlaganfall erlitten. Es bestehen immer noch neurologische Ausfälle und leichte Kognitive Einschränkungen
- Der Patient war bislang nach eigenen Angaben „völlig fit“ und war noch aktiver Autofahrer
- Er kündigt an – auch gegen ärztlichen Rat – weiterhin fahren zu wollen.

Wo ist der ethische Konflikt?

- Darf ich als Arzt gegen den Willen des Patienten die Schweigepflicht brechen und Polizei bzw. Behörden informieren?
- Muss ich das sogar tun?

Fallbeispiel 7: Herr G. (Alter unbekannt)

- Der Krankenkassenmitarbeiter bittet Sie als Arzt – nach Vorlage einer Schweigepflichtentbindungserklärung – um umfassende Informationen zu einem Patienten
- Der Patient nimmt an einem Bonusprogramm teil und hat sich verpflichtet, jeden Tag mindestens 30 Minuten Sport zu treiben, sich gesund zu ernähren und auf gesundheitsschädliches Verhalten zu verzichten

Wo ist der ethische Konflikt?

- Sind solche Deals ethisch akzeptabel?
- Dürfen wir Ärzte daran mitwirken?

Fallbeispiel 8: B.S. (Alter unerheblich)

- Nachdem ich diesen Vortrag gehalten habe, werde ich von einem Journalisten angesprochen: „Das bringen wir ganz groß raus! Morgen sind Sie in der Zeitung und übermorgen im Fernsehen!“

Wo ist der ethische Konflikt?

- Unterliegt das, was ich hier sage, der ärztlichen Schweigepflicht?
- Auch dann, wenn die Beiträge fiktiv bzw. anonymisiert sind?
- Was ist, wenn z.B. Giovanni A. glaubt, sich erkannt zu haben (obwohl ich ihn gar nicht gemeint habe)?
- Was ist mit der „Treuepflicht“ meinem Arbeitgeber gegenüber?

... nicht vergessen:

Wir stehen immer mit einem Bein
im Knast!

Vielen Dank für die
Aufmerksamkeit!

Weitere ethische Themengebiete:

- Ärztliche Schweigepflicht und ihre Grenzen ✓
- Patientenwille, Zustimmung, Aufklärung und Entscheidungsfähigkeit („Wer entscheidet, was gut für Dich ist?“)
- Rationierung und Priorisierung („Alles, was möglich ist, muss auch getan werden!“)
- Umgang mit Fehlern („Darf ich meine Kollegen verpetzen?“)
- Entscheidungen am Lebensende
- Wem gegenüber sind wir verantwortlich?